

Gemeinschaftlicher Verteidiger.

§ 146

(1) Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden.

(2) Ist in einem Fall, in dem ein Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führt, eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten entsprechende Anzahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigelegt oder formlos mitgeteilt werden.

Anm.: Abs. 2 ist durch Art. IV Ziff. 2 der VO zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933 (RGBl. I S. 394) eingefügt worden.

Akteneinsicht.

§ 147

(1) Der Verteidiger ist nach dem Schlüsse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(3) Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(4) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Überführungsstücke, dem Verteidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.